LANDKREIS BÖBLINGEN

Der Landrat

Fraktionsvorsitzender
AfD-Kreistagsfraktion
Maximilian Evers

Nachrichtlich:
An die Fraktionsvorsitzende Frau Pitterle und die Herren Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen

6. Dezember 2021

Stellungnahme zum Berichtsantrag Nr. 37 „Änderung der Geschäftsordnung zur Erleichterung von geheimen Abstimmungen“ der AfD-Kreistagsfraktion

Sehr geehrter Herr Evers,

im Berichtsantrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2021 zur Erleichterung von geheimen Abstimmungen wird beantragt, dass geheime Abstimmungen durch die Änderung der Geschäftsordnung erleichtert werden. In der Begründung wird eine Änderung auf 10% der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte gefordert. Hierzu nimmt die Verwaltung bereits heute wie folgt Stellung:

Die Modalitäten der rechtskonformen Beschlussfassung im Kreistag regelt die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in § 32. In Absatz 6 Satz 1 heißt es explizit: *„Der Kreistag stimmt in der Regel offen ab.“*
Die offene Abstimmung bedeutet, dass offen, d. h. für jedermann sichtbar abgestimmt wird (Konrad / Faiß, PdK BW B – 3, § 32 Landkreisordnung BW, Ziff. 7). Die geheime Abstimmung bleibt nach dieser Regelungssystematik eine Ausnahme. Mithin ist die geheime Abstimmung nur auf Antrag möglich.

Landratsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Telefon 07031-663 1202
Telefax 07031-663 1999
Landrat@lrabb.de

Entsprechend sieht es auch die Geschäftsordnung in der Fassung vom 14. März 2016 in § 12 Abs. 3 Satz 1 vor. Gemäß § 12 Abs. 4 kann der Kreistag auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.
Beschlüsse werden gem. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst.

Eine Absenkung dieses Erfordernisses hält die Verwaltung für nicht rechtskonform.
Aus der Norm geht hervor, dass der normale Abstimmungsverlauf im Grundsatz eine transparente, für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Stimmabgabe vorsieht. Im Kurzkommentar zur Landkreisordnung heißt es diesem Grundsatz entsprechend ebenfalls, dass eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist (vgl. *Trumpp*, Kurzkommentar Landkreisordnung für Baden-Württemberg, § 32 Rn. 8). Auch die Kommentierung von *Konrad / Faiß*, PdK BW B – 3, § 32 Landkreisordnung BW, Ziff. 7 sieht explizit vor, dass der Kreistag mit Stimmenmehrheit die geheime Abstimmung beschließen kann.

Eine Aufweichung dieser Hürde, mithin einer Erleichterung, hält die Verwaltung nach alledem rechtlich nicht für möglich.
Aus den o.g. Gründen muss die Verwaltung deshalb empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bernhard